

31C - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen – ABH (Bed. Nr. 983) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 der ABH gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Nebenkosten

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 und im Rahmen der auf der Polizza dokumentierten Summe für Nebenkosten auf „Erstes Risiko“ gelten mitversichert:

- **Isolierkosten**, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadensereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat;
- **Energiemehrkosten**, das sind zusätzliche Kosten die aufgrund eines erhöhten Energieaufwandes nach einem Schadensfall entstehen (z.B. aufgrund der Aufstellung von Trocknungsgeräten);

Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH gilt für Lehrlinge sowie Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Außenversicherung für zwölf Monate.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH ist die Außenversicherung mit **15 %** der Versicherungssumme beschränkt.

Außenanlagen

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten auch Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen sowie Müllsammelgefäße am Grundstück bis **EUR 3.700,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wohnungstüren

Böswillige Beschädigungen an Wohnungstüren gelten bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

Fahrräder

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“.

Firmengegenstände

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Schäden durch indirekten Blitz an gewerblich genutzten Geräten

In Abänderung der Klausel W38 gelten Schäden durch indirekten Blitzschlag an Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, maximiert mit insgesamt **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 20.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Brandherd

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** als mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 3.700,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Ruß-Schaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-,

Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Geschäftsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. mitversichert.

Bargeld und Schmuck in einer eisernen, feuerfesten Geldschrank mind. 100 kg

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2 der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,-** versichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel W38 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten **im Rahmen der Haushaltversicherungssumme** mitversichert.

Erweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung

Erhöhung der Pauschalversicherungssumme

In Abänderung von Artikel 16 der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 2.000.000,-**.

Mitversicherte Personen

In Abänderung von Artikel 13 der ABH gelten sämtliche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, sofern der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt wurde, mitversichert.

Weiters gilt die **Tagesmutter** während der Beaufsichtigung der Kinder des Versicherungsnehmers seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert. (Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor).

Reine Vermögensschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten **reine Vermögensschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall mitversichert.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind. Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 15 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Im Rahmen der reinen Vermögensschäden gelten bis **EUR 7.500,-** je Schadensereignis auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen mitversichert, die sich aus dem **Verlust oder Abhandenkommen der ihnen übergebenen Schlüssel** ergeben. Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Ersatz der verloren gegangenen Schlüssel bzw. bei Verlust eines Generalschlüssels auf den Austausch von Schlüsselsystemen und sämtlichen Schlüssel und Schlösser.

Allmählichkeitsschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten **Allmählichkeitsschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall mitversichert:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und Feuchtigkeit.

Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Haushaltes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.

Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall **10 % des Schadens, mindestens EUR 182,-**.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der **Durchführung von Abbruch-, Bau- und Reparaturarbeiten in der versicherten Wohnung** mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 40.000,-** nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.

Reinigung von Stiegen

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der Übernahme der **Reinigung von Stiegen** und der **Betreuung der Gehsteige, Zugangswege und Aufzüge** aufgrund eines Vertrages mit dem Hauseigentümer, nicht aber Kraft eines Dienst- oder Werkvertrages mitversichert.

Kitesurfen

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gilt das Kitesurfen mitversichert.

Umbauschutzversicherung

Soweit der Versicherungsnehmer und/oder mit ihm lebende Personen (polizeilich angemeldet) infolge eines Unfalles eine nachweisliche, mindestens 50 %ige Invalidität erleiden und dadurch körperliche Behinderungen auftreten, gelten folgende, unbedingt notwendige Kosten mitversichert:

- Umzug innerhalb der Wohnanlage des Vermieters bzw. des Eigenheimes (z.B. Umzug ins Parterre)
- Umbau oder Adaptierung der Wohnung bzw. des Eigenheimes (z.B. rollstuhlgerechte Bedienelemente der Türe, Rampe oder Hilfsaufzug für Rollstuhl)

Ersetzt werden die tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten bis max. **EUR 20.000,-** auf „Erstes Risiko“. Für die Beurteilung des Unfalles bzw. der Invalidität gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung – AUVB (55V).

Hotelkosten

Abweichend von der Klausel W38 – Punkt Hotelkosten - werden diese bis maximal **EUR 40,- pro Person und Tag** - insgesamt bis **EUR 7.500,-** auf "Erstes Risiko" ersetzt.

LUXUSPAKET

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Postkästen

In Ergänzung des Art. 1. Punkt 1.2 der ABH gehören auch Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Art. 2 an diesen Gegenständen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art. 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Art.3, Punkt 4 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Art. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Einbruch in Garderobekästchen

In Erweiterung zu Art. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruch in Garderobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.